

BEKANNTMACHUNG

FÖRDERPROGRAMM „AUDIO INNOVATION: ENTWICKLUNG INNOVATIVER PRODUKTE UND TECHNOLOGIEN“

Die Landesanstalt für Medien NRW (im Folgenden auch LFM NRW) initiiert, unterstützt und fördert Projekte, die Medienschaffende bei der Nutzung und Entwicklung innovativer Medienformate, Medienprodukte oder Distributionswege unterstützen (vgl. § 88 Abs. 5a LMG NRW). Dazu gehört u. a. die Förderung von Innovation im Audio-Sektor in NRW. Das Ziel ist dabei, zeitgemäße Rahmenbedingungen für qualitativ hochwertigen und innovativen Journalismus in Nordrhein-Westfalen zu schaffen.

Mit dieser Ausschreibung möchte die LFM NRW einen Beitrag zu einem vielfältigen, stabilen und unabhängigen Mediensystem in NRW leisten und die Entwicklung innovativer Produkte und Technologien im Audio-Bereich unterstützen.

WAS WIRD GEFÖRDERT

Die LFM NRW unterstützt Unternehmen und Organisationen bei der Realisierung oder Weiterentwicklung innovativer Lösungen und Projekte im Audio-Bereich.

Der Fokus liegt dabei auf der Entwicklung innovativer Audio-Produkte und Audio-Technologien. Innovative Produkte können zum Beispiel personalisierte Content-Formate sein oder auch gezielte Formate für unterschiedliche Distributionskanäle, z. B. für Sprachassistenten. Eingeschlossen sind auch B2B-Produkte für den Einsatz in Medienunternehmen und Redaktionen. Mit Fokus auf Technologien kann beispielsweise der Aufbau von oder die Anbindung an neue Verbreitungswege und Plattformen gefördert werden, um Audio-Inhalte zu den Nutzerinnen und Nutzern zu bringen.

Gefördert werden innovative Lösungen und Projekte, die den Audio-Sektor in NRW nachhaltig weiterentwickeln, die Wettbewerbsfähigkeit stärken und als Blaupausen für andere Akteurinnen und Akteure im Audio-Bereich dienen können bzw. die offen für die Einbindung weiterer Partnerinnen und Partner sind.

Der Status der Umsetzung eines Projekts zum Zeitpunkt der Antragstellung ist offen. Gefördert werden können ausgearbeitete und als plausibel realisierbar dargestellte Konzepte genauso wie eine signifikante Weiterentwicklung bzw. Ausweitung existierender Lösungen oder Projekte. So kommen beispielsweise Innovationen, die im Rahmen der Corona-Krise erprobt wurden und die nun gezielt ausgebaut werden sollen, für die Förderung ausdrücklich in Frage. Wesentlich dabei sind die Ziele, die durch die Förderung erreicht werden sollen und wie diese in die langfristige Strategie eingebunden sind.

WER WIRD GEFÖRDERT

Für die einmalige finanzielle Förderung können sich Unternehmen und juristische Personen aus Nordrhein-Westfalen bzw. mit auf Nordrhein-Westfalen bezogenen Projekten bewerben.

UMFANG DER FÖRDERUNG

Die LFM NRW stellt für die Förderung der Produkt- und Technologieentwicklung insgesamt bis zu 200.000,- EUR bereit. Die Fördersumme einzelner Projekte richtet sich nach dem in der Projektkalkulation aufgestellten Bedarf. Die LFM NRW kann sich im Sinne einer Anschubfinanzierung anteilig bis zu einer Höhe von 70% der gesamten Projektkosten beteiligen. Weitere Partner zur Finanzierung werden nicht vorausgesetzt, sind jedoch ausdrücklich erwünscht.

Die Mittel werden in Form einer einmaligen Finanzierung der Projektkosten (Sach- und Personalkosten) gewährt. Die Förderung wird als Geldmittel geleistet. Eine Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.

NOTWENDIGE UNTERLAGEN

- aussagekräftige Beschreibung des Innovationsprojekts. Dazu gehören insbesondere:
 - Beschreibung des Projekts, ins. Innovationspotenzial und Alleinstellungsmerkmale
 - Status des Projekts
 - Definition spezifischer Zielgruppe einschließlich nachgewiesenen Bedarfs
 - tragfähiges Geschäftsmodell
 - Erfolgsfaktoren und Nutzen des Projekts
 - Beitrag des Projekts zu langfristiger Strategie
 - Definition nachweisbarer Ziele, die durch die Förderung erreicht werden sollen
 - nachhaltige Wirkung auf Vielfalt und Wettbewerbsfähigkeit des Audio-Standort NRW;
 - Angabe weiterer beantragter bzw. bewilligter Fördermittel;
- Name und vollständige Adresse der antragstellenden juristischen Person sowie ggf. der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertretung;
- Kurz-Profil der/des Antragstellenden und deren/dessen sonstigen Arbeitsschwerpunkten;
- Name und Kompetenzen der am Projekt beteiligten Teammitglieder;
- Namen, Adressen, Ansprechpersonen und Schwerpunktbeschreibungen etwaiger Projektpartner;
- detaillierter Kostenplan: Ausweisung der voraussichtlich anfallenden Gesamtkosten inkl. Auflistung der Einzelpositionen wie z. B. Personalkosten/Honorare, Kosten für technische Infrastruktur und Materialien, Marketingmaßnahmen etc. sowie Höhe der beantragten Fördersumme. Alle Kosten verstehen sich inkl. einer etwaigen Umsatzsteuer und müssen im späteren Verwendungsnachweis belegt werden (Kopien von Rechnungen, (Eigen-)Belege etc.); inkl. Angabe eines Eigenanteils oder ggf. von Fördergeldern Dritter;
- detaillierter Zeitplan inkl. Definition der Meilensteine, die durch die Förderung innerhalb von 6 Monaten erreicht werden sollen;
- eine Erklärung, ob der/die Antragstellende zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

- Zur Antragstellung sollte das Online-Formular genutzt werden, das alle erforderlichen Angaben enthält. Anderenfalls muss der Antrag alle sich aus dem Online-Formular ergebenden Angaben enthalten.

Die Landesanstalt für Medien NRW kann jederzeit im Laufe des Verfahrens weitere Angaben und Unterlagen anfordern.

AUSWAHLKRITERIEN

Der Auswahl liegen neben den formalen Kriterien folgende Beurteilungskriterien zugrunde:

- nachvollziehbarer Bezug des Projekts zu den Förderzielen,
- Relevanz für die Medienvielfalt und Medienlandschaft NRWs,
- erkennbarer Innovationswert,
- nachvollziehbare Plausibilität des Konzepts inkl. des Zeit- und Kostenplans,
- nachvollziehbare Realisierbarkeit des Projekts innerhalb der beschriebenen Rahmenbedingungen,
- Einbettung des Projekts in langfristige Strategie des Antragsstellers/der Antragstellerin,
- Eignung als Best-Practice-Beispiel für andere Medienschaffende in NRW bzw. Anschlussfähigkeit für weitere Partnerinnen und Partner,
- Vorerfahrungen der Antragstellerinnen und Antragsteller.

Über die Förderbewilligung entscheidet die LFM NRW. Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab. Die LFM NRW behält sich vor, eine Förderzusage auch dann nicht zu erteilen, wenn alle Fördervoraussetzungen erfüllt sind. Weiter behält sie sich vor, die Höhe der Fördersumme im Einzelfall zu verändern. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

BEWERBUNGSFRIST

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung der Ausschreibung und endet am 21. September 2020 (Datum des Poststempels; bei elektronischer Übermittlung zählt das Datum des elektronischen Eingangs). Die Anträge sind schriftlich einzureichen.

Ausgefüllte Anträge können schriftformwährend wie folgt eingereicht werden:

- per Post an „Landesanstalt für Medien NRW, Journalismus Lab, Zollhof 2, 40221 Düsseldorf“. Diese Art der Einreichung erfordert eine handschriftliche Unterschrift des Antrags.

oder

- mittels eines elektronischen Briefkastens (per Klick auf <https://files.lfm-nrw.de:443/submit/poststelle>), über den Dokumente mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Vertrauensdienstegesetz übermittelt werden können

oder

- mittels DE-Mail (mit Versandart nach § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz/absenderbestätigt).

Es wird darum gebeten, die Anträge zusätzlich per E-Mail an Patrick Krenz (patrick.krenz@medienanstalt-nrw.de) zu richten. Eine ausschließliche Antragstellung an diese E-Mailadresse ist nicht zulässig.

Wir weisen darauf hin, dass übrige personenbezogene Daten ausschließlich zum Zweck der Bearbeitung der Förderanträge auf Grundlage des Art. 6 (1) lit e) innerhalb der LFM NRW verarbeitet werden. Die Aufbewahrungsfrist beträgt zwei Jahre.

Bei Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der LFM NRW unter datenschutz@medienanstalt-nrw.de zur Verfügung. Weitere Informationen befinden sich auf unserer Webseite unter: <https://www.journalismuslab.de/datenschutz/>

RÜCKFRAGEN

Für Rückfragen steht Patrick Krenz unter patrick.krenz@medienanstalt-nrw.de gerne zur Verfügung.

Wir möchten zu einer frühzeitigen Kontaktaufnahme ermutigen, um optimal beraten zu können – von der Frage, ob das Projekt zur Förderausschreibung passt, bis hin zu konkreten Unterlagen.

SONSTIGE FÖRDERBESTIMMUNGEN

Eine Förderzusage erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Es gelten die allgemeinen Nebenbestimmungen der LFM NRW. Der Bescheid kann jederzeit mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden, die u. a. der Erreichung der Förderziele dienen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Die Verwendung der bewilligten Mittel ist zweckgebunden, die Höhe wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Inhaltliche Modifizierungen sowie Änderungen des Verwendungszwecks oder der Realisierungsform sind nur mit vorheriger Zustimmung durch die LFM NRW zulässig.

Nach Projektabschluss haben die Förderempfängerinnen und Förderempfänger innerhalb der im Förderbescheid festgelegten Frist im Rahmen eines Verwendungsnachweises eine Zusammenfassung und eine Dokumentation der Verwendung der Fördermittel sowie des Projektverlaufs und der Ergebnisse vorzulegen. Die LFM NRW hat einen Anspruch auf die Vorlage der Originalbelege.

Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob

- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
- der/die Förderempfänger(in) den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,

- der/die Förderempfänger(in) die in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.

Weitere Bestimmungen und Verpflichtungen ergeben sich aus dem Zuwendungsbescheid.